

Gemeinde Schafisheim



Videoüberwachungs- reglement

Bewilligt durch den Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau
am 03. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	3
§ 2	Zuständigkeiten	3
§ 3	Überwachungsperimeter	3
§ 4	Überwachungszeiten, Hinweistafel	3
§ 5	Aufzeichnung und Speicherung	4
§ 6	Auswertung; Vernichtung	4
§ 7	Auskunftsrecht bzw. Auskunftspflicht	4
§ 8	Weitergabe	4
§ 9	Datensicherheit	5
§ 10	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat Schafisheim beschliesst

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹

§ 1 Zweck

Die Videoüberwachung der Schul-, Sport- und Kindergartenanlage dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen (Vandalismus), erheblichen Verunreinigungen (Littering), Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben.

Die Videoüberwachung des Entsorgungsplatzes dient der Verhinderung und Ahndung illegaler Kehrrichtentsorgung.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Zur Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die vom Gemeinderat als Datenschutzverantwortliche ernannte Person und deren Stellvertretung beauftragt. Sie sind zusammen mit der zuständigen Schulleitung der Primar- bzw. Kreisschule (Schul-, Sport- und Kindergartenanlage) resp. mit dem Gemeindeschreiber (Entsorgungsplatz) zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt. Die Daten werden von den berechtigten Personen ausschliesslich zu zweit ausgewertet.

² Die technische Wartung erfolgt durch den Beizug von Fachkräften, mit denen ein Datenschutzrevers abzuschliessen ist. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3 Überwachungsperimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur der zur Erreichung des Zwecks nötige Bereich erfasst wird. Werden Privatliegenschaften miterfasst, ist die Einwilligung der Bewohnerinnen und Bewohner einzuholen.

² Die Aufzeichnungen dürfen nicht zur Kontrolle von Arbeitstätigkeit, Arbeitszeit oder Arbeitsleistung von Mitarbeitenden und Dritthandwerkern verwendet werden.

§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Überwachung der Schulanlage erfolgt

Montag bis Freitag:	08.30 bis 11.30, 13.30 bis 17.30, 19.00 bis 07.00 Uhr;
Samstag und Sonntag:	24 Stunden;
Feiertage und Ferien:	24 Stunden.

¹SAR 171.100

Der Entsorgungsplatz wird 7x24 Stunden überwacht.

² Bei der Schulanlage und beim Entsorgungsplatz werden bei allen offiziellen Zugängen gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„Die Schulanlage / Der Entsorgungsplatz wird videoüberwacht.

Auskunftsstelle: Schulleitung Primar- bzw. Kreisschule / Gemeindekanzlei“

Der Text kann mit einem Piktogramm ergänzt werden.

§ 5 Aufzeichnung und Speicherung

¹ Aufgezeichnet wird in geschlossenen, vor dem Zugriff Dritter geschützten Systemen. Wird keine Widerhandlung im Sinne des § 1 festgestellt, werden die Aufnahmen spätestens nach 7x24 Stunden (Festtage) auf den Speichermedien automatisch gelöscht oder überschrieben.

² Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des Überwachungszwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 6 Auswertung; Vernichtung

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne des Überwachungszwecks gemäss § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

² Führt die Auswertung zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Überwachungszwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

§ 7 Auskunftsrecht bzw. Auskunftspflicht

¹ Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

² Jede Person, welche ein berechtigtes Interesse geltend macht, kann schriftlich beim Gemeinderat Auskunft darüber verlangen, ob Aufzeichnungen über sie oder ihn vorhanden und ausgewertet worden sind.

§ 8 Weitergabe

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat formell.

§ 9 Datensicherheit

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG² durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2011 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. April 2008.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 27. Januar 2011

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

A. Egli

B. Lienhard

² Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).